

Staates aus. Haigasch" schlägt dagegen vor, daß der Staat, da er an einem Erbrecht nicht interessiert sei, in Erfüllung einer Fürsorgepflicht den Nachlaß als unbeerbt übernimmt. Eine Fürsorgepflicht des Staates würde aber keine Rechtsnachfolge bedeuten. Es könnte sich also nur um einen vorübergehenden Zustand handeln, der mit der Übernahme des Vermögens bzw. des Erlöses aus dem Vermögen in Volkseigentum beendet sein würde.

Das Erbrecht des Staates sollte daher als Noterbrecht beibehalten werden¹². Durch die Neuregelung der Haftung würden staatliche Mittel für die Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten nicht mehr benötigt. Die Nachlaßverbindlichkeiten sollten durch ein Verfahren beim Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ähnlich der jetzigen Festlegung im Konkursrecht reguliert werden, wobei das Nachlaßvermögen für die Dauer des Verfahrens als selbständige, nicht unter Art. 28 der Verfassung fallende Vermögenseinheit gesondert geführt wird. Der Rechtsweg sollte für Streitigkeiten hieraus ausgeschlossen sein. Können in dem Verfahren zur Ablösung der Nachlaßverbindlichkeiten Gläubiger nicht befriedigt werden, so ist ihnen, sofern nicht Grundsätze der Grundstücksverkehrsverordnung vom

11. Januar 1963 (GBl. II S. 159) dem entgegenstehen, der Grundbesitz zum Zeitwert zur Eigentumsübertragung anzubieten. Lehnen die Gläubiger die Übernahme ab, so erlischt ihre Forderung. Offene Verbindlichkeiten sollten spätestens mit dem Abschluß des Verfahrens vor dem Rat des Kreises erlöschen. Der Diskussion bedarf dabei auch die Frage, ob nicht Forderungen an den Nachlaß (z. B. Hypotheken, Vermächtnisse) dann erlöschen sollten, wenn sie Personen zustehen, die als gesetzliche oder testamentarische Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben, um sich der Leistung eines eige-

11 Haigasch, a. a. O., S. 319.

12 Auch im sowjetischen Recht ist das Recht des Staates auf das unbeerbt Vermögen als Erbrecht ausgestaltet. Vgl. dazu „Grundlagen für die Zivilgesetzgebung der UdSSR“. Staat und Recht 1962, Heft 3, S. 551; Zivilgesetzbuch der RSFSR vom 11. Juni 1964, Art. 527.

nen Beitrags zur Realisierung der Forderungen zu entziehen.

Das Noterbrecht des Staates sollte vom Staatlichen Notariat dann durch Beschluß festgestellt werden, wenn weder Erben der ersten, zweiten oder dritten Ordnung noch Verfügungen von Todes wegen vorhanden sind. Der Beschluß weist das Noterbrecht des Staates aus, ohne daß es noch eines Erbscheines bedarf¹³. Solange das Nachlaßverfahren beim Staatlichen Notariat läuft, sollte, wenn mit Sicherheit die Feststellung des Noterbrechts des Staates zu erwarten ist, das Staatliche Notariat verfahrensrechtlich die Möglichkeit haben, dem Rat des Kreises die vorläufige Verwaltung des Nachlasses zu übertragen. Dadurch würde eine sachgemäße, im Interesse des Staates als des zu erwartenden Noterbi liegende Verwaltung vor allem des Grundbesitzes gewährleistet. Die Aufgaben des Nachlaßpflegers könnten sich dann auf die Ermittlung der Erben erstrecken, soweit wegen des Wegfalls des unbegrenzten Verwandtenerbrechts überhaupt noch eine Nachlaßpflegschaft zur Ermittlung der Erben erforderlich ist.

Zusammenfassend wird zur Regelung des „erbenlosen“ Nachlasses im künftigen ZGB vorgeschlagen:

- a) Der „erbenlose“ Nachlaß wird im volkswirtschaftlichen Interesse und zum Schutze der Rechte der Bürger vom Staat übernommen;
- b) die rechlsrechtlich günstigste Lösung ist, das Erbrecht des Staates als *N o t e r b r e c h t* beizubehalten;
- c) der Staat haftet für Nachlaßverbindlichkeiten nicht in Höhe des Nachlaß Vermögens, sondern nur mit dem Nachlaß;
- d) die Nachlaßverbindlichkeiten werden unter Ausschluß des Rechtswegs in einem besonderen Verfahren auf dem Verwaltungswege reguliert. Ist in diesem Verfahren eine Befriedigung der Nachlaßverbindlichkeiten nicht möglich, so erlöschen diese.

13 Das Staatliche Notariat hat dem Staat auf Antrag einen Erbschein zu erteilen (§ 2353 BGB). Wer sich auf den Inhalt des Erbscheines verläßt, ist dann geschützt (§ 2366 BGB).

(ftariakta

*Prof. Dr. WERNER ARTZT, Institut für Staatsrecht und Staatliche Leitung
an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“*

Internationale Konferenz über Grundprobleme des Zivilrechts

Das Institut für Staat und Recht der Ungarischen Akademie der Wissenschaften und die Juristische Fakultät der József-Attila-Universität in Szeged veranstalteten vom 7. bis 12. Dezember 1965 eine Konferenz zu Problemen des Zivilrechts, an der Vertreter der Zivilrechtswissenschaft der europäischen sozialistischen Länder teilnahmen. Themen der Beratung waren die Struktur des sozialistischen Zivilrechts und die Methoden seiner Erforschung, die theoretischen Grundlagen der Verträge sowie aktuelle Probleme der Verträge zwischen staatlichen Betrieben.

Die Thesen von Prof. Dr. Gyula Eörsi (Ungarische Akademie der Wissenschaften) über die Struktur des Zivilrechts gingen davon aus, daß das Recht in drei Grundsituationen der Gesellschaft wirksam wird, und zwar betrifft es

erstens den Bürger als Mitglied der staatlich organisierten Gesellschaft,

zweitens den Bürger als Mitglied kleiner Kollektive (Betrieb, Genossenschaft, Familie u. ä.)

und drittens die Beziehungen zwischen Menschen, die relativ autonom sind und relativ unterschiedliche In-

teressen haben (die Partner handeln organisatorisch unabhängig voneinander).

Eörsi untersuchte die verschiedenartigen Interessenbeziehungen zwischen den Beteiligten und zwischen diesen und der Gesellschaft in drei Grundsituationen und befaßte sich besonders mit der dritten Gruppe: mit der Problematik in den autonomen Strukturen. Hier müssen die Widersprüche zwischen den Interessen der autonomen Rechtssubjekte und zwischen diesen und den gesellschaftlichen Interessen auf besondere Art gelöst werden.

Nach Auffassung Eörsis genügt es nicht mehr, die Definition des Zivilrechts auf das Wirken des Wertgesetzes zu reduzieren. Dieses drücke nur eine historische Entwicklungserscheinung des Zivilrechts aus. Die Unzulänglichkeiten der bisherigen Definition und des Versuchs, das Zivilrecht ausschließlich mit Ware-Geld-Verhältnissen zu begründen, werde z. B. sichtbar, wenn man sich den in der Gesetzgebung zum Ausdruck kommenden wachsenden zivilrechtlichen Schutz der Persönlichkeitsrechte vergegenwärtigt, die ja keine Vermögensbeziehungen darstellen. Sie zeige sich ferner im persönlichen Eigentum, das kein Produkt und kein